

Protokoll der 50. Sitzung

(Stand 12.04.2019)

Ort	Kassel, ECKD-Tagungszentrum		
Datum, Uhrzeit	27. März 2019, 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	27.03.2019
Sitzungsleitung	Uwe M. Junga	freigegeben am	27.03.2019
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	12.04.2019

1 Eröffnung

Uwe M. Junga eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der ARK-EmK.
Ruthardt Prager hält eine Andacht.

2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
NJK	Gabriel Straka (entschuldigt)	Karin Recknagel (entschuldigt)
OJK	Christhard Rüdiger (entschuldigt)	Albrecht Kalusche (entschuldigt)
SJK	Tobias Beißwenger	Michael Weiße
SJK	Uwe Saßnowski (entschuldigt)	Birgit Braeske
	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Petra Hein (entschuldigt)
edia.con	Hubertus Jaeger	Lars Theis
Martha-Maria	Dr. Tobias Mähner	Bertram Neumann
Martha-Maria	Petra Schubnell	Matthias Weber
Geschäftsführung der ARK-EmK	Ruthardt Prager	(10 stimmberechtigte Personen)

2.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende der ARK-EmK stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Die Dienstgeberseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten. Die Dienstnehmerseite ist ebenso mit absoluter Mehrheit vertreten.

3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird angenommen.

4 Protokoll der 49. Sitzung vom 4. Oktober 2018

Alle Beschlüsse sind klar und nachvollziehbar. Über das Protokoll wird nicht gesprochen. Es ist bereits in Kraft getreten.

5 Wahl Stellvertretung Vorsitz ARK-EmK

Die ARK-EmK wählt auf Vorschlag der Dienstnehmervertretung Kirche (die sich im Vorfeld dazu verständigt hatte) Michael Weiße einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden.

6 AVR

6.1 ARK-DD-Rundschreiben vom 16.11.2018

Alle Beschlüsse, die eher redaktioneller Art sind, werden einstimmig bestätigt. Diese Beschlüsse werden Anlage zum Protokoll. (Anlage)

6.2 ARK-DD-Rundschreiben vom 21.01.2019

Alle Beschlüsse, die eher redaktioneller Art sind, werden einstimmig bestätigt. Diese Beschlüsse werden Anlage zum Protokoll. (Anlage)

6.3 ARK-DD-Rundschreiben vom 12.02.2019

Alle Beschlüsse, die sich auf die Ausbildung von Erzieherinnen beziehen, werden einstimmig bestätigt. Diese Beschlüsse werden Anlage zum Protokoll. (Anlage)

6.4 AVR-Entgelte

Beratung: Ballungsraumzulage als neuer eigener Tarif

Herr Dr. Mähner führt in das Thema ein und verweist dabei auf eine Anlage in den AVR-Bayern.

Das Thema wird beraten. Was ist als Region zu definieren, für die diese Zulage gezahlt werden sollte? Neben München gibt es mehrere Orte, für die eine Zulage zu zahlen denkbar wäre. Es könnte eine zeitliche Befristung vorgenommen werden, um das Instrument in regelmäßiger Wiederkehr in der ARK-EmK auf Wirksamkeit zu prüfen.

Denkt man an die Regionalisierung von Entgelten, dann muss man solch eine Anlage in AVR-EmK begrüßen. Das gilt auch, wenn man an die gesetzlichen Vorgaben zur Tariftreue denkt.

Herr Dr. Mähner wird eine Vorlage an die Geschäftsführung der ARK-EmK senden, damit die ARK-EmK im Oktober 2019 beschließen kann. Die anderen Mitglieder der ARK sind jeweils aufgefordert, ebenfalls zu überprüfen, für welche Regionen eine solche Zulage notwendig wäre.

Dienstvereinbarung wegen Ballungsraumzulage

Sollte dazu Martha-Maria eine Dienstvereinbarung bereits haben, so bittet die ARK-EmK um Vorlage derselben.

Grundsätzlich ist eine Einrichtung gut beraten, ihre Dienstvereinbarungen, die sich auf Entgelte beziehen, der ARK-EmK vorzulegen. Hiermit soll nicht die Freiheit der Einrichtung zum Abschluss von Dienstvereinbarungen beschnitten werden, es geht lediglich um Information und die Dokumentation der Tariftreue.

Beschlüsse zu Anlagen 8b und 8 c (stehender Beschluss)

kein Vorgang

6.5 Betriebliche Altersversorgung, Information und Beratung

Eine Information von der EZVK liegt vor, die aber auch keine Klarheit bringt, wie die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen erfolgen soll. Offensichtlich warten alle Tarifparteien darauf, dass eine gute Vorlage erarbeitet wird, die man nutzen kann. Die Diakonie Pfalz hat eine Regelung. Möglicherweise hat auch edia.con eine vergleichbare Regelung. Herr Jaeger wird das prüfen und der ARK ggf. zur Kenntnis geben.

Das Thema wird nicht weiter vertieft.

6.6 Ausschlussfristen § 45 AVR-EmK

Herr Dr. Mähner stellt fest, dass dieser § in AVR-EmK überarbeitet werden muss. Es müssen die Worte „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt werden. Es muss sich eine weitere vierte Ziffer anschließen, die Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit beschreibt, um es rechtskonform zu haben.

Die ARK-EmK will den Beschluss dazu herbeiführen, wenn eine schriftliche Vorlage von Dr. Tobias Mähner vorliegt.

6.7 Pflegepersonalstärkungsgesetz

Hier wird es aller Voraussicht nach einen Impuls durch eine Arbeitsgruppe innerhalb der ARK-DD geben. Diesen sollte man abwarten. Kommen am Ende keine verwertbaren Ergebnisse für uns dabei zustande, wird die ARK-EmK aktiv werden.

7 Arbeitsrechtsregelungsordnung Überarbeitung MVG

Herr Prager stellt das von der EmK beschlossene veränderte MVG-EmK vor, das rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft getreten ist. Es ist gleichlautend mit dem MVG-EKD.

8 Genehmigungsverfahren kein Vorgang

Liste Anträge auf Nutzung von Zeitkorridoren (stehender Beschluss)
kein Vorgang

9 Dienstvereinbarung Dienstvereinbarung SJK vom 17.10.2018 Die Dienstvereinbarung wird zur Kenntnis genommen.

10 Verschiedenes Herr Jaeger gibt bekannt, dass er zum 31.12.2019 edia.con verlassen wird. Damit endet auch seine Beauftragung in der ARK-EmK. Vielleicht wird er in der Oktobersitzung bereits seinen Nachfolger/seine Nachfolgerin mitbringen.

Herr Junga dankt ihm für alles Bereichernde und wünsche ihm Gottes Segen.

Termin der nächsten Sitzungen der ARK-EmK:
01.10.2019 in Kassel, 10:45 Uhr
tt.mm.2020 in Kassel (wird im Oktober 2019 festgelegt)

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich)

15.05.2019

21.08.2019

13.11. 2019

Vorsitzender der ARK-EmK
Uwe M. Junga

Geschäftsführung der ARK-EmK
Ruthardt Prager

Versand: 27.03.2019 (zu Prüfungszwecken)

erneuter Versandt nach der Widerspruchsfrist und der Endredaktion am 15.04.2019

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Fax: +49 30 65211-3593
axel.defrenne@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 16. November 2018

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

I. In ihrer Sitzung am 7. November 2018 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:

„In § 27a Absatz 3 Satz 3 AVR.DD werden im Klammerzusatz nach
dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „gemäß § 24 Absatz 2“
eingefügt.“

Inkrafttreten: sofort

gez. Klaus Riedel
Vorsitzender

II. Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

Durch die Beschlüsse im Februar 2018 ist in § 27a Absatz 3 Satz 3
AVR.DD der letzte Halbsatz gestrichen worden. In der Folgezeit ist in
der Praxis die Frage aufgetaucht, was nach dieser Streichung des
Halbsatzes mit dem Begriff „Krankenbezüge“ gemeint sei.

Die jetzige Ergänzung im Klammerzusatz dient der Klarstellung der
Beschlussfassung im Februar 2018 und des Begriffes der
Krankenbezüge.

gez. Axel de Frenne
Geschäftsführer

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Fax: +49 30 65211-3593
axel.defrenne@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 21. Januar 2019

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

**I. In ihrer Sitzung am 16. Januar 2019 hat die
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
folgenden Beschluss gefasst:**

1. § 3 Absatz 2 der AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:

„Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher in Textform anzuzeigen. Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.“

2. In § 27b Absatz 4 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

3. In § 35 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

4. In Anlage 8a § 2 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

5. In Anlage 8a § 22 Absatz 3 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

6. In Anlage 12 § 2 wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

Inkrafttreten: sofort

gez. Klaus Riedel
Vorsitzender

II. Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

1. Durch die Neufassung des § 3 Absatz 2 AVR.DD in Nummer 1 des Beschlusses ergibt sich eine **für die Praxis bedeutsame Änderung**: Bisher mussten **Nebentätigkeiten** von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer beantragt und von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber genehmigt werden. Ab sofort muss die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Nebentätigkeit rechtzeitig vorher der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber in Textform anzeigen. Ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber mit der Aufnahme der angezeigten Nebentätigkeit einverstanden, muss er nichts mehr tun, da die Genehmigung abgeschafft ist. Ist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber mit der Aufnahme der angezeigten Nebentätigkeit nicht einverstanden, wird sie bzw. er in der Regel den Kontakt mit der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer suchen. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann ggf. die geplante Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen. Bei der Entscheidung über die Untersagung der Nebentätigkeit geht es um die Frage, ob die geplante Nebentätigkeit geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin oder berechnigte Interessen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

2. Die übrigen Änderungen der AVR.DD (Nummer 2 bis Nummer 6) sind Folge der Änderung des § 309 Nr. 13 b) BGB. Danach darf in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie den AVR.DD im Regelfall keine strengere Form als die **Textform** mehr vorgeschrieben werden. Die Textform ist in § 126b BGB definiert. Die AVR.DD wurden entsprechend angepasst. Die in den Nummern 2 bis 6 genannten Willenserklärungen können in Zukunft also auch elektronisch (z.B. per Email) abgegeben werden.

gez. Axel de Frenne
Geschäftsführer

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Geschäftsführung der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Axel de Frenne
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1593
Fax: +49 30 65211-3593
axel.defrenne@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 12. Februar 2019

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)
Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom
7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

**I. In ihrer Sitzung am 7. Februar 2019 hat die
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
folgenden Beschluss gefasst:**

Es wird eine neue Anlage 10/Ia nach der Anlage 10/I eingefügt:

**„Anlage 10/Ia Praktikantinnen und Praktikanten in einer
praxisintegrierten Ausbildung**

Soweit die landesrechtlichen Ausbildungsbestimmungen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung während der Ausbildung (praxisintegrierte Ausbildung) vorschreiben, gelten für die zu ihrer Ausbildung beschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehenden Regelungen:

§ 1 Praktikantenentgelt

(1) Praktikantinnen und Praktikanten für die Berufe der Erzieherin/des Erziehers sowie der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers in der praxisintegrierten Ausbildung erhalten für die Dauer ihres Praktikums ein monatliches Praktikumsentgelt.

- (2) Das Praktikumsentgelt beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 9 Abs. 1 im
- ersten Jahr der Ausbildung 95 %,
 - zweiten Jahr der Ausbildung 105 %,
 - dritten Jahr der Ausbildung 115 %

des in Anlage 10a Absatz I genannten Betrages und gegebenenfalls des dort genannten Kinderzuschlags, der für die Praktika nach abgelegtem Examen nach Anlage 10/I vorgesehen ist.

- (3) Das Praktikantenentgelt für die im Praktikumsvertrag vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit wird entsprechend § 21 AVR berechnet.

§ 2 Weitere Regelungen

- (1) Die Regelungen aus Anlage 10/I gelten mit Ausnahme von deren § 1 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Die Regelung der Anlage 10/Ia gilt für Ausbildungen nach den Landesbestimmungen der Länder NRW und Schleswig-Holstein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Beginn des Ausbildungsjahres 2019 in Kraft. Sie kann vom Träger des Praktikums rückwirkend angewendet werden.“

gez. Klaus Riedel
Vorsitzender

II. Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland

Die neu geschaffene Anlage 10/Ia AVR.DD soll in Bundesländern, in denen für Erzieher/innen und Heilerziehungspfleger/innen die sogenannte praxisintegrierte Ausbildung geschaffen wurde, Rechtsregelungen für diese besondere Art der Ausbildung schaffen. Die Besonderheit der praxisintegrierten Ausbildung ist die Integration des Praxisteils, also das zur Ausbildung gehörende Praktikum, in die gesamte Ausbildung. Der Praxisteil wird also nicht wie in den Fällen der Anlage 10/I AVR.DD in Form eines gesonderten Praktikums nach dem Examen durchlaufen, sondern in die gesamte Ausbildung integriert. § 1 Abs. 3 der neuen Anlage 10/Ia weist darauf hin, dass die Regeln für Teilzeitbeschäftigte (§ 21 AVR.DD) für das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind. Beispielsweise sind bei der häufigen Praktikantenbeschäftigung im Umfang einer halben Stelle (19,5 Stunden pro Woche) die Entgeltwerte für den Praktikumsanteil (§ 1 Abs. 2 Anlage 10/Ia AVR.DD in Verbindung mit Anlage 10a I AVR.DD) zu halbieren.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 10/Ia AVR.DD gelten die Regelungen der Anlage 10/I AVR.DD für die praxisintegrierte Ausbildung sinngemäß mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 der Anlage 10/I AVR.DD.

In der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland herrschte Einigkeit, § 2 Abs. 2 der Anlage 10/Ia AVR.DD zukünftig zu ändern und die entsprechenden Bundesländer aufzunehmen, wenn in weiteren Bundesländern die praxisintegrierte Ausbildung geschaffen wird.

gez. Axel de Frenne
Geschäftsführer